

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuß
Platz der Republik 1
11 0 11 Berlin

Familienpsychologische Gerichtsgutachten

Mindestqualifikation von sog. Familienpsychologischen Sachverständigen zur Vermeidung von Willkür, Intransparenz, Falschbegutachtung und Konflikteskalation.

Petition

Aus gegebenem Anlass (siehe Begründung) bitte ich den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber, (endlich) dafür zu sorgen, dass familienpsychologische Gutachter fachlich eine Mindestqualifikation nachweisen müssen, bevor eine Bestellung durch das Gericht erfolgen kann.

Ich schlage folgende Voraussetzungen vor einer Bestellung zum Sachverständigen für das Familiengericht vor, die in Summe zu erfüllen wären :

- Approbation (wie bei anderen Berufsgruppen ebenfalls nötig)
- psychotherapeutische Erfahrung über 3 bis 5 Jahre
- eine durchlaufene Eigenanalyse
- familientherapeutische Erfahrung über 3 bis 5 Jahre
- Mindestalter 40 Jahre, um ein Minimum an Lebenserfahrung (im Idealfall gar „Lebensweisheit“ haben zu können)

Begründung :

Die Beschwerden über unqualifizierte, nicht neutrale oder „aus dem Bauch heraus“ arbeitende Sachverständige bei Familiengerichtlichen Fragestellungen sind so häufig und gravierend, dass die bisher übliche Ablehnung jeder Kritik mit dem Argument, es handele sich lediglich um in der Eitelkeit gekränkte, querulatorische Gutachtenverlierer nicht mehr berechtigt erscheint.

Bei der Sachverständigentätigkeit für das Familiengericht gibt es schwerwiegende Mängel, die über „Einzelfälle“ weit hinausgehen. (Vgl. dazu : PD Dr. Werner Leitner in diversen Publikationen)

Qualifikation - fehlende Mindeststandards, Transparenz und Objektivität

Der Deutsche Bundestag sollte sich als Gesetzgeber zunächst bewußt machen, dass die fachliche Qualifikation sog. „familienpsychologischer Sachverständiger“ nirgends transparent und nachvollziehbar geregelt ist und realiter ganz offenbar keinerlei Anforderungen außer einem abgeschlossenen Psychologiestudium bestehen.

Die Ansicht, dass ein abgeschlossenes Psychologiestudium eine ausreichende Qualifikation für eine derart schwierige Aufgabe wie die des Familienpsychologischen Sachverständigen sei, kann aber nur aus einer Zeit stammen, da jeder Universitätsabsolvent als „Universalgelehrter“ galt und liegt damit einige Jahrhunderte zurück.

So kann beispielsweise Salzgeber konkret nur benennen, dass ein Gutachter eine „überdurchschnittliche Kompetenz“ haben soll, gibt dafür aber nirgends fassbare Kriterien an. Auch ein Berufsgesetz gäbe es nicht. (Joseph Salzgeber, Qualifikation von Sachverständigen, in : FPR (Familie, Partnerschaft, Recht) S. 278 ff., 6/2008. Ebenso in „Familienpsychologische Gutachte“, Salzgeber, 5. Auflage 2011, C.H. Beck-Verlag)

Ähnlich urteilt Rohmann. (Josef A. Rohmann, Diagnostische und methodische Standards in der familienrechtspsychologischen Begutachtung, in : FPR(Familie, Partnerschaft, Recht) S. 268 ff., 6/2008.) So stellt sich beispielsweise in einem konkreten Fall die Frage, wie eine 23-jährige Uniabsolventin die „überdurchschnittliche Kompetenz“ und Erfahrung mitbringt, um über den weiteren Lebensweg von mindestens drei Menschen zu entscheiden.

Ich fordere den Gesetzgeber auf, die oben von mir angegebenen Mindestvoraussetzungen zu prüfen bzw. zu übernehmen.

Hierbei ist die Approbation der erste Schritt zu einer festgelegten Qualifikation. Eine durchlaufene Eigenanalyse ist notwendig, um die Gefahr von Übertragungen, d.h. Projektion eigener Erlebnisse auf andere, durch den Gutachter zu verringern.

Ein Mindestalter soll ein gewisses Maß an Lebenserfahrung – im Idealfall „Weisheit“ – sicherstellen.

Neben einer nachvollziehbar geregelten fachlichen Qualifikation wären darüber hinaus eine menschliche Qualifikation, insbesondere Menschenkenntnis, Feinsinn, Gespür, Fairness, Sensibilität und selbstverständlich eine neutrale Grundhaltung zu fordern.

Der Deutsche Bundestag muß sich als Gesetzgeber bewußt sein, dass die Begutachteten in einer Zwangslage sind und umso mehr darauf bauen müssen, dass ein Gutachter eine staatlich festgelegte Mindestqualifikation aufbietet.

Ferner tragen Gutachten durch einen einzelnen Gutachter immer die ernste Gefahr der Subjektivität in sich und an sich eine Begutachtung durch zwei unabhängige Sachverständige nötig wäre, dies auch gerade vor dem Hintergrund, dass die Qualifikation eines einzelnen Gutachters öfters unzureichend ist.

Durch oberflächlich, nicht neutral oder unwissenschaftlich erstellte Gutachten wird unsagbares Leid über die betroffenen Familien - immer mindestens 3 Menschen – gebracht.

Der Deutsche Bundestag möge sich vorstellen, dass durch dilettantisch erstellte Gutachten statt Rechts- und Seelenfrieden für die Betroffenen zu schaffen die Konflikte weiter angeheizt werden, wie dies von hunderten Familien geschildert wird. Wo vor der Begutachtung noch eine halbwegs funktionierende Familie war bleiben nach der Begutachtung durch unqualifizierte Sachverständige nur noch gebrochene Menschen oder „Gewinner“ und „Verlierer“.

Statt einem „lösungsorientiertem Vorgehen“ beschreiten einige Gutachter einen Weg des „konflikteskalierenden Vorgehens“.

Ein solides, fundiertes und neutrales Gutachten hingegen kann in der Tat im Idealfall bei den Betroffenen zu einem Einlenken, Umdenken oder einer Einigung führen.

Der Paradigmenwechsel vom „ergebnisorientierten“ zum „lösungsorientierten“ Gutachten ist in jeder Hinsicht sinnvoll und trägt auch der Tatsache Rechnung, dass ein Außenstehender, selbst extrem kluger Gutachter niemals alle Facetten und Inneren Befindlichkeiten einer Familie erfassen kann. Diesen Paradigmenwechsel tragen aber ganz offenbar nicht alle Gutachter mit.

Der Deutsche Bundestag möge sich ferner vorstellen, dass es Gutachter gibt, die durch verletzend, einseitige und drohende Äußerungen, auch Beleidigungen der Familie, das Konfliktniveau in einer Familie und die emotionale Belastung noch erhöhen. Ebenso gibt es Gutachter, die statt einem lösungsorientiertem Ansatz durch vorschnelle und einseitige Äußerungen eine einvernehmliche Einigung massiv erschweren respektive verhindern.

Der Gesetzgeber sollte sich bewußt machen, dass die Begutachteten über die Qualifikation des Gutachters im Vorfeld keinerlei Informationen erhalten und somit umso mehr auf eine staatlich garantierte Mindestqualifikation vertrauen müssen. Weder Lebenslauf, Abschlusszeugnis, Liste von Publikationen oder Zusatzbezeichnungen des Gutachters werden mitgeteilt.

Die Begutachteten sind den Launen und ggf. Beleidigungen des sog. Sachverständigen wehrlos ausgeliefert, da der Gutachter letztlich durch niemanden kontrolliert wird. „Kontrolle und Anleitung“ durch das Gericht ist nicht gegeben und – letztlich - auch nicht möglich. Beschwerden werden auch hier sehr schnell mit dem Stempel „unbegründeter Parteivortrag“ abgelegt.

Zusammenfassend hat man den Eindruck, dass Gutachter eine Stellung einnehmen, die ihren Fähigkeiten und ihrem Verhalten häufig in keiner Weise angemessen ist.

Die Kenntnis derartiger Fälle bzw. Vorfälle fordert also dringend eine gesetzlich festgeschriebene Mindestqualifikation.

Rechtliche Probleme, Verfahrensprobleme und Versagen der Institutionen

Die Möglichkeiten, sich gegen ein oberflächlich-unqualifiziertes, fehlerhaftes, einseitiges oder unseriös erstelltes erstes Sachverständigengutachten zu verteidigen sind in der Realität, also jenseits des „aufgeschriebenen Rechtes“, praktisch bei Null.

Unter diesem Aspekt ist die Mindestqualifikation von Gutachtern also sogar eine Frage der Menschenwürde – ansonsten herrscht Willkür und Rechtsfreiheit.

Der vom Gericht bestellte Erstgutachter genießt unabhängig von der Qualität seiner Arbeit eine Sonderstellung. Durch formale Regeln ist jede Gegendarstellung erheblich erschwert. So muss sich ein „Gegengutachten“ in der Regel auf methodische Aspekte beschränken, kann aber nie auf beispielsweise bewußt vom Gutachter weggelassene Ergebnisse oder Falschdarstellungen eingehen.

Gemäß Urteilen des OLG München und OLG Frankfurt führen sogar schwere Täuschungen über die Qualifikation des Sachverständigen nicht zu dessen Ablehnung. (In : Mallory Völker, Die Ablehnung des Sachverständigen im ZPO /FGG / FamFG Verfahren, FRP 6/2008)

Der vom Gericht bestellte Gutachter genießt einen Vertrauensvorschuß, der nicht immer berechtigt erscheint. Privat erstellte Gegengutachten müssen zwar formal berücksichtigt werden, allerdings zeigt die Realität, dass dies in der Regel gerade nicht geschieht.

Dazu heißt es beispielsweise bei Bergmann : „Vielfach wird nun versucht, ein vom Gericht eingeholtes Sachverständigengutachten durch eine eigene sachverständige Stellungnahme zu entkräften. Ich habe nur von ganz wenigen Fällen gehört, dass das Gericht auch nur mit einem Wort auf diese Einwendungen eines anderen Psychologen eingegangen ist, obwohl es ständige Rechtsprechung ist, dass das Gericht sich mit den sogenannten Privatgutachten ebenso sorgfältig auseinanderzusetzen hat, als wenn es sich um die abweichende Stellungnahme eines von ihm bestellten weiteren Gutachters handeln würde. Andernfalls verletzt es die Vorschriften der §§ 212, 286 ZPO.“ (Ernst Elmar Bergmann, em. Richter am Amtsgericht Mönchengladbach „Auswahl und Rolle des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren“)

Viele Betroffene können sich weder ein Gegengutachten und weitere Anwaltskosten leisten, noch sind sie in der Lage, die Unseriösität eines Gutachtens zu durchschauen ; ein Bau-Hilfsarbeiter wird wenig Chancen haben gegen einen Diplompsychologen überzeugend aufzutreten, egal wie falsch die Darstellung des Psychologen sein mag.

Es besteht nicht nur die Tendenz, sondern fast eine Regelhaftigkeit, Kritik am Gutachten pauschal als Parteivortrag des „Nicht-Begünstigten“ abzutun und nicht ernsthaft zu prüfen, ggf. auch aus Gründen der Finanzierbarkeit weiterer Gutachten.

Der Bundestag sollte sich als Gesetzgeber bewußt machen, dass durch unseriös und unqualifiziert erstellte sog. Sachverständigengutachten neben allem unfassbarem menschlichen Leid auch Kosten entstehen, die für die Betroffenen ganz erheblich sind. Dies sind z.B. Kosten für gerichtlich veranlasste weitere Gutachten, Kosten für privat erstellte Gutachtenexpertisen, weitere Anwaltskosten und natürlich ein weiterer belastender Fortgang der Verfahren. Bei seriöser Arbeit des Sachverständigen wären solche Kosten und psychischen Mehrbelastungen vermeidbar.

Die Frage, ob Gutachten nicht selten auch ganz erheblich überteuert abgerechnet werden steht im Raum, soll aber nicht Gegenstand dieser Petition sein.

Es scheint die Regel zu werden, dass der sog. Sachverständige aufgrund einer vermeintlichen, vorgegebenen, aber durch nichts belegten Sachkenntnis ein derartiges Gewicht erhält, dass sich ein großer Teil der Richter nicht mehr dazu verpflichtet fühlt, sich ein eigenes Bild zu machen. Ein inzwischen aus dem Staatsdienst ausgeschiedener Richter an einem Familiengericht in Oberbayern gab beispielsweise an, er habe in seiner Zeit am Familiengericht „niemals dem Sachverständigen widersprochen, denn er sei ja kein „Fachmann“. Dieses Verhalten dürfte die Regel sein.

Das würde aber auch bedeuten, das die Fehlerrate eines Sachverständigen bei 0 % liegt und man überdies alle Kinder am besten von „Sachverständigen“ erziehen lassen sollte, weil man selbst ja kein „Fachmann“ ist.

Jopt beispielsweise nennt den „Sachverständigen“ treffend „Richter ohne Robe“ (Uwe Jörg Jopt : Im Namen des Kindes, 1992) Eine Einsicht, die den meisten Anwälten ebenso bekannt ist.

Im Einzelfall kann sowohl das psychologische Wissen wie auch das Gespür für Menschen und die Lebenserfahrung eines Richters aber erheblich höher und wertvoller sein, als die Wertigkeit eines schlampigen und unausgewogenen Sachverständigengutachtens.

Anscheinend wird der gesunde Menschenverstand eines Richters zunehmend durch die nicht unbedingt inhaltlich besseren Gedankengänge eines sog. Sachverständigen ersetzt, nur weil dieser eine wissenschaftliche Kompetenz vorgibt, die er häufig in keiner Weise hat.

Auch eine Kontrolle oder wenigstens komplettierende Sichtweise des Gutachters durch das Jugendamt findet offensichtlich nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig statt. Im Einzelfall arbeitet das Jugendamt sogar kontraproduktiv, indem es sich einerseits kein eigenes Bild der Familie macht, andererseits aber regelmäßig Stellung nimmt und unbesehen und ohne Kenntnis der Familiensituation dem Gutachter zustimmt.

Ein solches Vorgehen ist wohl legal, sicher aber nicht legitim. Wer sich kein eigenes Bild von der Lage eines Kindes gemacht hat sollte dazu auch nicht – und zwar in keiner Weise – Stellung nehmen. Das mögliche Versagen des Jugendamtes ist also ein weiterer Grund, die Mindestqualifikation von Sachverständigen exakt und auf hohem Niveau zu regeln.

Provokativ gesagt stellt sich in der gegenwertigen Situation die Frage, warum nicht sowohl Familienrichter wie auch Jugendämter abgeschafft werden und gleich alle Entscheidungen dem sog. Sachverständigen anheimgestellt werden, da dies ohnehin die (traurige) Realität ist.

Es kann nicht sein, dass die Zukunft eines Kindes von der Stellungnahme eines unzureichend qualifizierten Sachverständigen abhängt.

Es ist ein Armutszeugnis für ein Gemeinwesen, wenn der Gesetzgeber zwar genaueste Vorgaben zu Glühbirnen, Wärmedämmung und Dachneigung macht, aber nicht Willens oder in der Lage ist, bei Familienstreitigkeiten für qualifizierte Gutachter zu sorgen.

Dann wäre es nicht nur kosteneffektiver, sondern vor allem gerechter und weniger belastend, gleich das Los entscheiden zu lassen.

Im ärztlichen Beruf beispielsweise muß man regelmäßige Fortbildungen nachweisen. Selbstständig tätig werden kann man ohnehin erst, wenn eine nachuniversitäre (!) Ausbildungszeit von 4 bis 6 Jahren mit abschließender Prüfung durchlaufen wurde, die sog. Facharztprüfung.

Und selbst danach wird in der Regel mit Kollegen über schwierige Fällen gesprochen.

Das ist auch gut so und berechtigt. Nur wenige Patienten möchten vom Studenten am Herz operiert werden statt vom Oberarzt.

Für eine banale Röntgenuntersuchung wird eine spezielle Sachkunde gefordert, jährliche Fortbildungen sind Pflicht und müssen nachgewiesen werden.

In anderen Berufen ist es ähnlich, sogar bei relativ einfachen Tätigkeiten, die bezüglich der weiteren Lebensplanung ohne jeden Belang sind, besteht in Deutschland ein Meisterzwang.

Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass auf den weiteren Lebensweg eines Kindes und seiner Eltern nur hinreichend kompetente, erfahrene, neutrale und geprüfte Sachverständige einwirken dürfen. Zudem sollte ein Gutachter eine eigene Psychoanalyse durchlaufen haben.

Es entsteht der Eindruck, dass für die Begutachtung eines KFZ-Sachschadens ein höherer Qualitätsanspruch an den Gutachter gestellt wird als an den familienpsychologischen Gutachter.

Der Gesetzgeber sollte sich sehr dringend mit der Qualität Familienpsychologischer Gutachten bzw. der Qualifikation der Gutachter beschäftigen. Ich stehe für ein persönliches Gespräch gerne bereit.

Die aktuelle Praxis mit nicht nachvollziehbarer und teilweise völlig unzureichender Qualifikation der Gutachter im Familienrecht verletzt die Würde des Menschen und das Recht auf ein faires und ernsthaftes Gerichtsverfahren.

Ich fordere daher den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass nur noch Familienpsychologische Sachverständige mit einer Mindestqualifikation wie oben genannt tätig werden dürfen.